



Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 110 C 3086/13

verkündet am : 12.03.2014

Hallmann
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmens
vertreten durch d.

Berlin,

Kläger,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Umut Schleyer,
Spichernstraße 15, 10777 Berlin,-

g e g e n

1. die Frau
2. den Herrn

Berlin,

3. die Versicherung
vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall

**hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 110, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 5. Februar 2014
durch die Richterin am Amtsgericht Schuhoff**

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger 2.812,86 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26. Januar 2013 zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist Halter des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen B- der bei einem Verkehrsunfall am 4. Oktober 2012 mit dem bei der Beklagten zu 3. versicherten und von der Beklagten zu 1. geführten PKW des Beklagten zu 2., amtliches Kennzeichen B- , beschädigt wurde. Der Kläger ist von der Sicherungseigentümerin des Fahrzeuges ermächtigt worden, Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstreitig.

Der vom Kläger beauftragte Sachverständige : ermittelte in seinem Gutachten vom 9. Oktober 2012 erforderliche Reparaturkosten in Höhe von 11.662,36 € netto.

Nachdem die Beklagte zu 3. dem Kläger Reparaturkosten in Höhe von 8.849,50 € erstattet hat, begehrt der Kläger von den Beklagten Ersatz weiterer Reparaturkosten.

Der Kläger ist der Ansicht, dass ihm ein Anspruch auf Ersatz der gesamten im Gutachten des Sachverständigen ermittelten Reparaturkosten zustehe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger 2.812,86 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22. November 2012 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, eine vollständige und gleichwertige Reparatur des klägerischen Fahrzeugs sei bereits für 8.849,50 € möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Ersatz weiterer Reparaturkosten gemäß §§ 7, 17, 18 StVG; 823 BGB, 115 VVG in der geltend gemachten Höhe.

Der Kläger kann von den Beklagten Ersatz der gesamten im Gutachten des Sachverständigen ermittelten Reparaturkosten in Höhe von insgesamt 11.662,36 € verlangen. Auch der BGH hat in seinem sogenannten Porsche-Urteil entschieden, dass der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrundelegen darf (BGH, NJW 2003, 2086).

Soweit die Beklagten meinen, der Kläger müsse sich auf eine von der Beklagten zu 3. ausgewählte günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen, kann dem nicht gefolgt werden. Zwar hat der BGH unter anderem mit Urteil vom 20. Oktober 2009 (BGH, VI ZR 53/09) mehrfach entschieden, dass der Schädiger den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen freien Fachwerkstatt verweisen kann, wenn die Reparatur in dieser Werkstatt dem Qualitätsstandard der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht. Der Verweis auf eine konkrete günstigere Reparaturmöglichkeit setzt jedoch voraus, dass dem Geschädigten insoweit ein annahmefähiges Angebot der betreffenden Werkstatt unterbreitet wird. Die rein mathematische Neuberechnung des vom Geschädigten eingereichten Gutachtens mittels Einsetzens eines niedrigeren Wertes für die Stundenverrechnungssätze stellt keinen zulässigen Verweis auf eine konkret bestehende Möglichkeit zur Durchführung einer ganz bestimmten Reparatur zu günstigeren Bedingungen dar (LG Berlin, Urteil vom 13. Juli 2011, 42 O 23/10).

Der Kläger hat anhand des eingereichten Schreibens der Sicherungseigentümerin auch nachgewiesen, zur Geltendmachung von Reparaturkosten auf Gutachtenbasis im eigenen Namen ermächtigt zu sein.

Verzugszinsen stehen dem Kläger gemäß §§ 286, 288 BGB jedoch erst ab dem Ablehnungsschreiben der Beklagten zu 3. vom 25. Januar 2013 zu, da ein früherer Verzug nicht ersichtlich ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann unter bestimmten Voraussetzungen Berufung eingelegt werden wobei der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 Euro übersteigen muss oder die Berufung vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein muss.

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt für das Einlegen der Berufung und die Begründung.

Die Berufung muss schriftlich durch die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

oder

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

oder

Landgericht Berlin
Turmstraße 91
10559 Berlin

ingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird. Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem oben genannten Gericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte. Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von zwei Monaten schriftlich zu begründen. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Schuhoff